

Satzung

Windsbacher Bürger-für-Bürger e.V.



Präambel

Die Einwohnerzahl in Windsbach wird bis zum Jahr 2030 sinken, der Anteil der über 65-jährigen aber stark ansteigen. Gemäß dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept im Landkreis Ansbach liegt die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden im Landkreis Ansbach nur bei 3 %. Das bedeutet wiederum, dass der Großteil der Senioren aktiv im Alter leben kann. Größter Wunsch ist es dabei, zu Hause wohnen zu bleiben verbunden mit dem Bedürfnis nach Mobilität.

Im Vordergrund des Vereinsinteresses steht die soziale Alltagsversorgung, die in gegenseitigem Geben und Nehmen, Schenken und Tauschen, Vergüten und Ansparen in Eigeninitiative organisiert wird. Durch die Aufnahme und den aktiven Einbezug jüngerer Interessierter wird der Zusammenhalt zwischen den Generationen nachhaltig gestärkt und gefördert: Über Familienbande hinweg helfen Menschen einander, sind füreinander da, lernen miteinander zu leben, sich zu organisieren und miteinander zu kommunizieren.

Bürgerinnen und Bürger in Windsbach wollen dazu beitragen, diese Ziele zu verwirklichen. Deshalb schließen sie sich zu Windsbacher Bürger-für-Bürger in der Organisationsform eines Vereins zusammen. Die Mitglieder unterstützen sich in der Absicherung und Gestaltung ihres Alltags, vor allem durch gegenseitige Dienstleistungen.

Der Verein organisiert erforderliche und gewünschte Leistungen, um seinen Mitgliedern ein selbstbestimmtes und eigen-aktiv gestaltetes Leben zu ermöglichen.

Dienstleistungen werden zu günstigen Stundensätzen belastet und vergütet. Dabei sind alle Tätigkeiten gleichwertig. Mitglieder können sich dadurch eine Vorsorge für das eigene Alter aufbauen (über Ansparen oder Auszahlung der Vergütung).

Das örtliche Angebot durch die freiwilligen Mitarbeiter mit ihren Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkten und die örtliche Nachfrage nach bestimmten Dienstleistungen durch die Mitglieder regeln die Tätigkeitsbereiche des Vereins im Einzelnen.

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen, schließen ebenso die weiblichen Vertreter mit ein.

Die vorliegende Satzung orientiert sich an der Seniorengemeinschaft Kronach Stadt und Land e.V. (<http://www.seniorengemeinschaft-kronach.de/satzung.html>), die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter dem Stichwort „Seniorengossenschaften“ als Musterbeispiel empfohlen wird.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Windsbacher Bürger-für-Bürger e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Windsbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Altenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, der Förderung der Hilfe für (Spät-) Aussiedler, zum Schutz von Ehe und Familie.
Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen im Dienst der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) Unterstützung bei der Kinderbetreuung, z.B. für Alleinerziehende oder bei Notfällen in der Familie (Erkrankung der Mutter etc.)
 - g) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
4. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen, und ausbezahlt bzw. angespart wird.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Einsätze, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 4 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Todesfall beantragen.
Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Anteile und Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
 - b) durch Austritt
Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes.
Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - d) durch Auflösung der juristischen Person

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Das genauere regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal im ersten Quartal eines Jahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
 - d) Wahl des Schriftführers,
 - e) Wahl des Kassiers,
 - f) Wahl von mindestens drei Beisitzern
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - h) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - i) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit,
 - j) Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten,
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Mitgliedern beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassierer und mindestens 3 Beisitzer, wovon einer aus dem Kreis eines örtlichen sozialen Verbandes kommen sollte. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind auch jeweils alleine vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder (max. in Höhe der Ehrenamtspauschale) beschließen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung und ist für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Zu den Sitzungen ist in der Regel mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, ist eine erneute, ordnungsgemäße Ladung erforderlich. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus triftigem Grund vorzeitig abberufen, auch mit sofortiger Wirkung.
5. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter dem Protokollführer.
7. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattungen von Darlehen und Rückgaben aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen, verbleibende Vermögen des Vereins, an die **Diakonieverein Windsbach e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 26. März 2014, geändert in der Jahreshauptversammlung am 23. Februar 2015 (neu §8, Absatz 2).